



Bereich: Stadtgrün und Friedhofswesen
Az: 67
Datum: 27.03.2007

2007/096
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Umweltausschuss	24.04.2007	

Betreff

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Castrop-Rauxel
-Sachstandsbericht-

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Umweltausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Dobrindt
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Castrop-Rauxel dient ausweislich der in ihrem § 1 aufgeführten Schutzzwecken und insoweit im Einklang mit ihrer in § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft -LG NRW- enthaltenen Ermächtigungsgrundlage und den in § 1 Abs. 1 und § 2 dieses Gesetzes niedergelegten Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege allein den Interessen der Allgemeinheit am Schutz des vorhandenen Baumbestandes.

Die Festsetzungen in der Baumschutzsatzung dienen also nicht dem Schutz von Individualinteressen, sondern sie erfolgen allein im öffentlichen Interesse.

In diesem Zusammenhang wird auf den jeweils fallbezogenen, einschlägigen Wortlaut der Satzung vom 12.12.2002 Bezug genommen.

Die Aufgabenwahrnehmung obliegt dem Bereich Stadtgrün und Friedhofswesen. Inhalt und Umfang der Tätigkeit im Baumschutz für die zurückliegenden Jahre 2006 (2005) stellt sich wie folgt dar:

Gesamtanträge:	273 (342)
Bescheide positiv:	240 (288)
Bescheide negativ:	33 (54)
Anzahl der Bäume:	800 (720)
Nadelholzbaumanteil:	ca. 160
geforderte Ersatzpflanzungen:	395 (280)
eingeleitete Widerspruchsverfahren:	13 (14)
Bußgeldverfahren wegen erheblicher Satzungsverstöße:	23 (31)
Gebühreneinnahmen aus Satzungsvollzug:	8.850,00 Euro (8.641,00 Euro)

Eine Bilanzierung der Fallzahlen des Baumschutzes in den Jahren ab 1996 – 2006 ist als Anlage 1 beigelegt.

Im langjährigen Jahresdurchschnitt werden ca. 350 Anträge pro Jahr bearbeitet. Negative Bescheide belaufen sich auf ca. 10 – 20 % pro Jahr.

Zieht man vor einem Blick in die Zukunft zur künftigen Entwicklung des Baumschutzes eine Zwischenbilanz, dann bleibt festzustellen, dass Baumschutzsatzungen in der Vergangenheit viele Fällmaßnahmen verhindert haben.

Beigelegt in der Anlage 2 ist eine informative Auflistung von Städten, die Baumschutzsatzungen in modifizierter Form zur Anwendung bringen.

Weitergehender Erörterungsbedarf bleibt der Diskussion im Ausschuss vorbehalten.

Anlage 1

Baumschutzsatzung

Bilanzübersicht

Jahreszahl	Anträge gesamt	betroffene Bäume	Bußgeldverf.	Widersprüche
1996	212	580	20	20-54 % der Ablehnung
1997	335	850	26	
1998	303	830	29	
1999	339	1835	21	
2000	374	1100	22	
2001	280	770	23	
2002	333	850	22	
2003	324	620	26	
2004	356	860	37	
2005	342	720	31	
2006	273	800	23	

Anlage 2

Baumschutzsatzungen anderer Städte

Dorsten:	- keine Nadelgehölze bis auf Kiefern - keine Pappeln, Weiden - bebaute Grundstücke < 250 qm nicht erfasst
Recklinghausen:	seit 01.01.2007 keine Satzung
Waltrop:	- nicht geschützt Nadelbäume und Obst - Sonderregelung für Pappeln, Weiden und Birken: schriftl. Anzeigen - Ersatzpflanzung innerhalb 1 Jahr
Datteln:	- ab StU 100 cm - nicht geschützt Obst
Gladbeck:	- nicht geschützt: Obstbäume, Bäume auf Grundstücken < 300 qm; näher als 6 m zu priv. Gebäuden (außer Nebengebäuden), näher als 6 m zu öffentlichen Verkehrsflächen - Eiben bereits mit StU 50 cm geschützt
Marl:	- keine Nadelgehölze, Bäume näher 6 m an Gebäuden nicht erfasst
Essen:	- nicht geschützt Nadelbäume, Birken, Pappeln, Weiden, Obst, Abgestorbene, Bäume näher als 4 m an Gebäuden (nicht: Garagen, Schuppen, Lauben etc.)
Bochum:	- nicht geschützt auf Grundstücken < 350 qm, Pappeln, Weiden, Birken, Robinien, Obst
Dortmund:	- nicht geschützt Nadelbäume, Obst - Sonderregelung für Pappeln: Fällung bei Ersatzpflanzung, Rückschnitt bis 1/3
Herne:	wie Castrop-Rauxel
Duisburg:	wie Castrop-Rauxel
Gelsenkirchen:	wie Castrop-Rauxel
Wuppertal:	seit 19.12.2005 außer Kraft
Köln:	- ab StU 100 cm, Alleen und Baumgruppen, wenn mind. 3 Bäume > 50 cm - auch baumartige Sträucher geschützt - nicht geschützt Säulenpappeln, Koniferen (außer Eiben) und Obst
Krefeld:	wie Castrop-Rauxel
Witten:	wie Castrop-Rauxel
Münster:	keine Satzung